

Zulassungssatzung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die
Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit*
Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder
Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
(Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Vom 17. Mai 2016 *

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. Mai 2016 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 26.09.2022) der o.g. Satzung (s. Amtliche Bekanntmachung 11/2016). Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 27/2016),
- 2. Änderungssatzung vom 15. Mai 2018 (s. Amtl. Bekanntmachung 17/2018),
- 3. Änderungssatzung vom 25. August 2021 (s. Amtl. Bekanntmachung 33/2021),
- 4. Änderungssatzung vom 12. Mai 2022 (s. Amtl. Bekanntmachung 19/2022),
- 5. Änderungssatzung vom 07. Februar 2024 (s. Amtl. Bekanntmachung 9/2024).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) sowie im Vollzeitstudiengang für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission auf der Grundlage der Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft „Kerncurriculum für das Hauptfachstudium Erziehungswissenschaft“ vom 31.01.2004 und „Kerncurriculum Erziehungswissenschaft. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft“ von 2010.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Es kann die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang (vier Semester Regelstudienzeit) oder zu einem Teilzeitstudiengang (sechs Semester Regelstudienzeit) beantragt werden. Beim Teilzeitstudiengang ist der Studienaufwand gegenüber dem Vollzeitstudiengang pro Semester reduziert. Bei beiden Studiengängen sind insgesamt jeweils 120 ECTS-Punkte zu erbringen.
Es kann zusätzlich die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, beantragt werden, der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Studierende der *Università degli Studi di Palermo* und an letzterer für Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten wird. Dieses Studienprogramm kann an der Pädagogischen Hochschule Freiburg nur im Vollzeitstudiengang in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* absolviert werden.
- (3) Bei der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist anzugeben, für welche der beiden Studienrichtungen (*Erwachsenenbildung/Weiterbildung* oder *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*) die Zulassung beantragt wird.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung in den Teilzeitstudiengang ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Studiums eine nicht nur geringfügige Berufstätigkeit ausübt oder sie bzw. er mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihr bzw. ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt oder sie bzw. er mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt lebt und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgt.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums in dem mindestens 60 ECTS-Punkte in Erziehungswissenschaften erworben wurden;
 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 5. ein selbst verfasster Text im Umfang von max. 2.250 Zeichen (1,5 Normseiten), aus dem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium in der gewählten Studienrichtung an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus eröffnen, ggfs. mit Angaben zur fachlichen Einschlägigkeit einer Berufsausbildung und/oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß Anlage 2 bzw. von fachbezogenen Zusatzqualifikationen gemäß Anlage 3;

6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
7. ggf. der Nachweis über den über Nr. 3 hinausgehenden Fachbezug;
8. ggf. die Nachweise zu einer vorliegenden erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und/oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2;
9. ggf. die Nachweise zu vorliegenden, erfolgreich abgeschlossenen, fachbezogenen Zusatzqualifikationen gemäß den Angaben in Anlage 3;
10. bei Antrag auf Zulassung zu einem Teilzeitstudiengang zusätzlich der Nachweis über eine gegenwärtig ausgeübte, nicht nur geringfügige Berufstätigkeit bzw. der Nachweis über die Versorgung eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Personensorge zusteht, das im selben Haushalt lebt und das von ihr bzw. ihm überwiegend allein versorgt wird bzw. der Nachweis über die Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Die Nachweise gemäß Nr. 2, 3, 4, 7, 8 und 9 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

(5 a) Für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gelten folgende Regelungen:

1. Im Falle des zusätzlichen Antrags auf Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, entfallen in dem Antrag nach Abs. 5 die Nr. 5 und die Nr. 10.

Zusätzlich sind dagegen vorzulegen (s. Anlage 4):

- a. der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
oder
- b. der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, erfolgt im Falle von Nr. 1 b unter dem Vorbehalt, dass im zweiten Semester bis spätestens zum 15. September der Nachweis gemäß Nr. 1 a nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

2. Im zweiten Semester sind bis zum 15. September weiterhin vorzulegen:
 - a. ein aktueller Immatrikulationsnachweis im Masterstudiengang *Laurea Magistrale in Scienze Pedagogiche – LM 85* der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, und
 - b. der Nachweis über den Erwerb von 30 ECTS-Punkten im Masterstudiengang nach Nr. 2 a auf der Grundlage eines aktuellen Transcript of Records.

Werden die Nachweise nicht fristgerecht geführt, gilt Nr. 1 Satz 4 entsprechend.

Im Falle des Antrags auf Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend für Abs. 5 a Nr. 1 a und Nr. 1 b. Für Abs. 5 a Nr. 1 Satz 3 sowie Nr. 2 a und Nr. 2 b gilt dies entsprechend im zweiten Semester bis spätestens 15. September.

(6) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen

Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (7) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten in Erziehungswissenschaften im Fall der Zulassung in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig, aber im Umfang von mindestens 30 Punkten in Erziehungswissenschaften vor, so können die fehlenden Punkte nachgeholt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte im Falle des Vollzeitstudiums bis spätestens Ende des dritten Semesters, im Falle des Teilzeitstudiums bis spätestens Ende des vierten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aus dem Studienangebot der fachlich einschlägigen Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg nachgeholt; die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (8) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren beim Vollzeit- und beim Teilzeitstudiengang durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) werden einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 7, 8 und 9 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Studiengänge unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl

gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste für jeden Studiengang und jede Studienrichtung; die Aufnahme im Falle des deutsch-italienischen Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, erfolgt dabei gemäß § 7 a. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1, (vgl. Anlage 1);
2. der selbst verfasste Text gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5.
3. ein ggf. vorhandener weitergehender Fachbezug des ersten Hochschulstudiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3.
4. eine ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und/oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß Anlage 2;
5. ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Zusatzqualifikationen gemäß Anlage 3.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 20 Punkte vergeben;
 2. für den selbstverfassten Text gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 werden maximal 5 Punkte vergeben für die Darstellung, wie das geplante Masterstudium in der gewählten Studienrichtung an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus eröffnen;
 3. wurden bei Bewerberinnen und Bewerbern in einem ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium zusätzlich zu den 60 ECTS-Punkten, die bei der Bewerbung als fachbezogen nachgewiesen werden müssen, mindestens 30 weitere für die Studienrichtung einschlägige ECTS-Punkte erworben, so werden noch einmal 20 Punkte vergeben;
 4. für eine ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und/oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden gemäß Anlage 2 maximal 20 Punkte vergeben;
 5. für ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 3 maximal 10 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (3) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden addiert. Es können max. 75 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden Studiengang und für jede Studienrichtung eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge in der jeweiligen Rangliste.

§ 7 a Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

- (1) Von den beim jeweiligen Zulassungsverfahren für die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgesetzten Zulassungszahlen werden maximal bis zu fünf Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die den zusätzlichen Antrag zur Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gestellt und den in § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a oder Nr. 1 b geforderten Nachweis erbracht haben. Die Vergabe erfolgt im Falle von § 3 Abs. 5 a Satz 3 und aufgrund von § 3 Abs. 5 a Nr. 2 a und Nr. 2 b vorbehaltlich der fristgerechten Vorlage der dort geforderten Nachweise.
- (2) Beantragen mehr als fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, so wird mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber einmal im Jahr ein etwa 15-minütiges Auswahlgespräch durchgeführt. Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der deutschen Sprache sowie die Studienmotivation für das Doppelabschluss-Programm. Das Auswahlgespräch kann als elektronische Videokonferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen
- (3) Die Termine für die Auswahlgespräche werden von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 4 gemeinsam festgesetzt und von ihnen rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Bedarf wird ein Ersatztermin für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. An dem Ersatztermin können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, am angesetzten Termin nicht teilnehmen konnten. Eine Zulassung zum Ersatztermin erfolgt nur, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung über die Zulassung zum Ersatztermin treffen die in Abs. 4 genannten Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam.
- (4) Die Auswahlgespräche werden gemeinsam von
 1. einer hauptamtlich lehrenden Person des Masterstudiengangs *Laurea Magistrale in Scienze Pedagogiche – LM 85* der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, und
 2. einer hauptamtlich lehrenden Person des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, der Pädagogischen Hochschule Freiburgals Prüferinnen bzw. Prüfer durchgeführt. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt die Person nach Nr. 2 als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und die Person nach Nr. 1 als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Die Auswahlgespräche werden bewertet wie folgt:
 1. Liegt bei dem Auswahlgespräch der Nachweis gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a vor, so werden dafür 4 Punkte vergeben; liegt der Nachweis gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 b vor, so werden 2 Punkte vergeben.
 2. Die Studienmotivation für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, zeigt sich in der Darstellung, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für die Darstellung der Studienmotivation werden maximal 6 Punkte vergeben. Für eine ausreichende Darstellung werden 3 Punkte, für eine befriedigende Darstellung 4 Punkte, für eine gute Darstellung 5 Punkte und für eine sehr gute Darstellung 6 Punkte vergeben.

Die Darstellung der Studienmotivation wird jeweils von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer selbstständig bewertet. Die Endnote für die Darstellung der Studienmotivation ergibt sich aus dem Mittel der von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfer jeweils vergebenen Noten. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus der Summe der Punkte für den Sprachnachweis nach Nr. 1 und der Endnote für die Darstellung der Studienmotivation.

- (6) Auf der Grundlage der vorliegenden Endnoten der Auswahlgespräche wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Endnote, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Rangliste. Die fünf Studienplätze werden an die fünf erstplatzierten Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Rangliste vergeben.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der maximal bis zu fünf Studienplätze trifft das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgrund einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Abs. 6.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang in der jeweiligen Studienrichtung und ggf. über die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 8. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung 9/2015) außer Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss

Gesamtnote erster Studienabschluss *	Punkte
1,0 – 1,4	20
1,5 – 1,9	15
2,0 – 2,4	10
2,5 – 2,9	5
3,0 und höher	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und/oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums

Teil 1 Art der Tätigkeit

1. Abgeschlossene Berufsausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich im Sinne dieser Satzung sind die über Beschreibungen der Berufsfelder und ihrer Berufe durch die Bundesanstalt für Arbeit, das Bundesinstitut für Berufliche Bildung oder landesrechtliche Regelungen anerkannten Berufe, deren Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen „Erziehen, Ausbilden, Lehren“, „Beraten, Informieren“ oder „Gesundheitlich/sozial helfen, pflegen; medizinisch/kosmetisch behandeln“ (hier: sozial helfen) liegen. Hierzu zählen u.a.:
Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen
Heilpädagogen/-innen
Erzieher/-innen
Sonstige soziale Berufe
Altenpfleger/-innen
Heilerziehungspfleger/-innen
Therapeutische Berufe
2. fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums.
In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Teil 1 Nr. 1 wird mit 10 Punkten bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommission mit maximal 6 Punkten bewertet werden.
- (2) Fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Teil 3 bewertet.
- (3) Insgesamt können durch für eine nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und/oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums maximal 20 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Ausbildungen und/oder Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.

Teil 3 Dauer der Tätigkeit

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeitstätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 30 Monate	10
25 – 30 Monate	9
19 – 24 Monate	8
16 – 18 Monate	7
13 – 15 Monate	6
10 – 12 Monate	5
7 – 9 Monate	4
4 – 6 Monate	3
2 – 3 Monate	2
1 – 2 Monate	1
unter 1 Monat	0

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu fachbezogenen Zusatzqualifikationen

- (1) Als fachbezogene Zusatzqualifikationen gelten Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen, die in Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und/oder Sozialpädagogik einschlägig sind. Insgesamt können für nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Zusatzqualifikationen maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Nachweise für die genannten Zusatzqualifikationen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.
- (2) Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit vom Umfang entsprechend Anlage 2 Teil 3 Abs. 2 und der Ebene der Zusatzqualifikationen:
- mit Prüfungen abgeschlossene Zusatzqualifikationen: 2 Punkte;
 - sonstige Zusatzqualifikationen: 1 Punkt.

Anlage 4 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz

- (1) Im Falle von § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a ist der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen über:
1. das Zertifikat DSH 1,
 2. das Zertifikat TestDaF-3,
 3. das Goethe-Zertifikat B2,
 4. das Zertifikat telc Deutsch B2,
 5. das Zertifikat DSD II-B2 oder
 6. äquivalente Nachweise zertifizierter Anbieter oder
 7. einen erfolgreich absolvierten Einstufungstest der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder der *Università degli Studi di Palermo*, Italien.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. 5 a Nr. 1 b ist der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen über:
1. das Goethe-Zertifikat B1,
 2. das Zertifikat telc Deutsch B1,

3. das Zertifikat DSD I-B1 oder
 4. äquivalente Nachweise zertifizierter Anbieter oder
 5. einen erfolgreich absolvierten Einstufungstest der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder der *Università degli Studi di Palermo*, Italien.
- (3) Für Personen mit in einem deutschsprachigen Land erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder dort erworbenem Abschluss für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium ersetzt der entsprechende Nachweis den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nach Abs. 1 oder 2.
- (4) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme im deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, nicht älter sein als drei Jahre.